
ARTENSCHUTZ

Wespen, Bienen und Hornissen

Zur Förderung der Biodiversität und der heimischen Imkerei gibt es seit 2021 eine Möglichkeit zur Projektförderung. Informationen dazu finden Sie unter [Förderung der heimischen Imkerei](#)

Im Sommer häufen sich bei den Naturschutzbehörden, Anfragen besorgter Bürger:innen, zum Umgang mit Wespen, Bienen und Hornissen. Hilfreiche Informationen finden Sie unter <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten-und-spinnen/hautfluegler/wespen-und-hornissen/>

Ich habe ein geschütztes Tier oder möchte eines halten – was ist zu beachten?

Für den legalen Besitz und Handel mit Tieren des Anhang A, welche dem Washingtoner Artenschutzabkommen unterliegen (z.B. **Papageien, Schildkröten**), benötigen Sie eine **EG-Bescheinigung** (CITES). Ob Ihr Tier diesem Schutz untersteht können Sie auf www.wisia.de einsehen.

Ich habe einen Pelzmantel oder Musikinstrument mit Elfenbein geerbt – muss ich das anmelden?

Ja, auch hier gilt generell erstmal: für die legale Vermarktung dieser Gegenstände benötigen Sie eine EG-Bescheinigung. Rufen Sie in einem solchen Fall bitte an, um die Gegebenheiten zu klären.

Wie bekomme ich diese Bescheinigung?

Die EG-Bescheinigung wird auf Antrag von der Unteren Naturschutzbehörde ausgestellt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die rechtmäßige Zucht, Einfuhr oder Naturentnahme des jeweiligen Tieres nachgewiesen werden kann. Dafür benötigen Sie in der Regel ein Herkunftsnachweis bzw. Zuchtpapiere vom Züchter oder Vorbesitzer.

Bei Schildkröten kommt zusätzlich ein sogenannter Reptilienpass zum Einsatz, in welchem die EG-Bescheinigungsnummer vermerkt ist und die Fotodokumentation selbstständig vom Eigentümer in regelmäßigen Abständen erfolgt. Einen Vordruck hierfür finden Sie unten auf der Seite.

Müssen auch andere Tiere bei der Behörde gemeldet werden?

Ja, auch Wirbeltiere der besonders geschützten Arten (bspw. Säugetiere, Vögel, Fische, Schlangen) müssen bei der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.

Hierfür reicht eine einfache Bestandsmeldung, die Sie per Post oder E-Mail senden können. Das Formular ist unten auf der Seite für Sie hinterlegt.

Bitte beachten:

Für viele besonders geschützte Tiere gilt seit dem 01.01.2001 eine Kennzeichnungspflicht. Die betreffenden Tiere sind in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Anlage 6 zu finden.

Dort ist auch angegeben, ob ein offener oder geschlossener Ring in der jeweils passenden Größe oder ein Transponder zu wählen ist.

In einigen Fällen kann auch eine Fotodokumentation erfolgen (z.B. bei Schildkröten). Die Wahl einer anderen Kennzeichnungsart bedarf der Genehmigung der Naturschutzbehörde.

Es dürfen nur Fußringe und Transponder der nach §15 BArtSchV genannten Verbände verwendet werden. Diese sind:

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH

-Ringstelle-

Postfach 6164

65051 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 447553 – 24

E-Mail: ringstelle@zzf.de

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)

Postfach 11 10

76707 Hambrücken

Tel.: 07255 / 2800

E-Mail: gs@bna-ev.de

Gelten diese Regelungen auch für Pflanzen?

Ja, auch Pflanzen, welche dem Anhang A nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen unterliegen, bedürfen einer EG-Bescheinigung. Hier gelten die gleichen Regelungen wie oben bereits beschrieben.

Ansprechpersonen:

Frau Schulz, E-Mail: alena_schulz@magistrat.bremerhaven.de ,Tel.: 0471 590 – 3367

Frau Bartau, E-Mail: sandra.bartau@magistrat.bremerhaven.de ,Tel.: 0471 590 – 2041

Link zum Formular Bestandsmeldung:

https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/94/Bestandsmeldung_2017.pdf